

Rigaer Wirtschaftszeitung



WIRTSCHAFTSPOLITISCHES WOCHENBLATT FÜR DIE OSTSEESTAATEN

Redaktion, Expedition und Inseratenannahme: Riga, Jēkaba ielā 16. Tel. 27036. Sprechstunden der Redaktion von 12—3 Uhr. Geschäftsstunden der Expedition und Inseratenannahme von 10—4 Uhr.

Bezugspreis: 1 Jahr Ls 14.—, 1/2 Jahr Ls 7.50, 1/4 Jahr Ls 4.—, Einzelnummern Ls —.70. Giro-Konti: Postscheckkonto Nr. 1130. Anzeigenpreis: 1 Seite Ls 80.—, 1/2 Seite Ls 46.—, 1/4 Seite Ls 24.— und 1/8 Seite Ls 13.—. Vorzugsplätze laut besonderem Tarif.

Für das Ausland gelten dieselben Preise in deutscher Reichsmark.

Erscheint jeden zweiten Sonnabend.

Der Bezugsquellennachweis und der Informationsteil erscheinen in der ersten Sonnabendnummer eines jeden Monats.

14. Jahrg.

Sonnabend, den 4. November 1939

Nr. 22/23

I N L A N D

Handelsabkommen mit Sowjetrußland. Am 17. 10. 39 wurde in Moskau zwischen Lettland und Sowjetrußland ein neues Handelsabkommen unterzeichnet, und zwar zunächst für ein Jahr. Das Abkommen sieht eine Steigerung des bisherigen Warenverkehrs zwischen beiden Staaten um etwa das Dreifache bis auf 60 Mill. Ls vor.

Normierung der Schiffsfrachten für Steinkohle und Koks. Der Finanzminister hat durch eine im »Valdības Vēstnesis« Nr. 240 d. J. veröffentlichte Verordnung die Frachtgebühren für Steinkohle und Koks, die mit lettlandischen Schiffen von der Ostküste Englands nach lettlandischen Häfen befördert werden, normiert. Die Reeder sind berechtigt, 1/3 der Frachtgebühr als Vorschuß zu beanspruchen. Dieser Vorschuß ist vom Verfrachter gegen See- und Kriegsgefahr für Rechnung des Reeders zu versichern. Sämtliche Verträge über die Beförderung von Steinkohle und Koks mit lettlandischen Schiffen nach Lettland sind durch Vermittlung der Anteilgesellschaft »Kravu centrs« zu schließen.

Ein Gesetz über die Beschaffung außerordentlicher Mittel für den Staatsschutz ist im »Valdības Vēstnesis« Nr. 229 v. 9. 10. 39 veröffentlicht. Diesem zufolge werden bis zum 31. 12. 39 Akziseszuschläge für Malzextrakt, Tabak, Papyros und Zigaretten, Zigarren, Hülsen, Wein, Bier und Porter, Spiritus und Likör erhoben. Personen, die vom 1. Juli d. J. bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für Personen- und Sportkraftwagen Fahrscheine gelöst haben, zahlen einmalig Ls 10,— für je 100 kg Eigengewicht des Wagens.

Das neue Gesetz ist am 10. Oktober 1939 in Kraft getreten (laut amtlicher Berichtigung im »Vald. Vēstn.« Nr. 231 und Nr. 234/1939).

Ausführungsbestimmungen hierzu sind im »Vald. Vēstnesis« Nr. 237/1939 erschienen.

Änderungen im Einreise-Visentarif sind in der Nr. 237 des »Valdības Vēstnesis« v. 18. 10. 39 veröffentlicht. In denselben wird u. a. bestimmt, daß einmalige Einreise- und Transitvisen für Reisende aus den europäischen Staaten — auf 15 Tage und für Reisende aus den übrigen Staaten — auf 30 Tage ausgestellt werden können, Retourtransitvisen: für Reisende aus europäischen Staaten — auf einen Monat, für Reisende aus den übrigen Staaten — auf 2 Monate. Einreisevisen für estländische Staatsbürger sind aufgehoben. Es folgt eine Aufzählung der Visengebühren für die

einzelnen Staaten. Mit dem Erlaß der neuen Bestimmungen wird der im Jahr 1934 veröffentlichte Visentarif (»V. V.« Nr. 228 v. J. 1934) aufgehoben.

Bevorstehende Eisenbahnkonferenz. In nächster Zeit findet in Moskau eine Eisenbahnkonferenz der Sowjetunion, Deutschlands, Lettlands, Litauens und Estlands statt, um Fragen des direkten Personen- und Güterverkehrs zwischen diesen Staaten zu klären.

Betrieb der Staatsbahnen. Der Betrieb der Staatsbahnen Lettlands im August d. J., verglichen mit dem Vorjahr, wird durch folgende statistische Ermittlungen gekennzeichnet:

	August 1939	August 1938
Güterbeförderung	285 800 t	254 400 t
Expreßgüter	1 148 t	1 239 t
	Pers.	Pers.
Personenverkehr auf der Eisenbahn	2 037 000	1 994 000
„ mit Autobussen	178 800	153 700

Einnahmen der Staatsbahnen. Im September erzielten die Staatsbahnen Einnahmen von insgesamt 4 212 200 Ls gegen 3 681 800 Ls im entsprechenden Monat des Vorjahres. Hiervon erbrachte der Güterverkehr 2 261 500 Ls (Sept. 1938 1 939 300 Ls) der Personenverkehr 1 600 900 (1 463 000) Ls, die Beförderung von Gepäck, Expreßsendungen und der Post 202 700 (168 000) Ls und schließlich verschiedene Einnahmen 147 200 (111 500) Ls. Im allgemeinen sind daher die Eisenbahneinnahmen im September gegen das Vorjahr um 14,4% angestiegen.

Eine Verordnung über den Inlandhandel mit Metallen ist im »Valdības Vēstnesis« Nr. 231 v. 11. Oktober d. J. erschienen und am gleichen Tage in Kraft getreten.

Höchstpreise für Malzextrakt. Einer im »Vald. Vēstn.« Nr. 238 d. J. veröffentlichten Verordnung des Preisinspektors zufolge werden für Malzextrakt folgende Höchstpreise eingeführt:

- 1) Erzeuger verkaufen Malzextrakt im Großhandel für Ls 1,80 je kg, einschließlich Zustellung.
- 2) Großhändler verkaufen Malzextrakt im Großhandel für Ls 1,87 je kg.
- 3) Kaufleute verkaufen Malzextrakt an die Verbraucher für Ls 2,— je kg.

Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung des Preisinspektors vom 10. 11. 37 (»Vald. Vēstn.« Nr. 257/1937) und ist ab 19. 10. 39 in Kraft.

Über die Beimischung von Spiritus zu Brennstoffen sind im »Vald. Vēstn.« Nr. 230 d. J. zwei Verordnungen des Finanzministers erschienen, denen zufolge ab 10. Oktober d. J. auf 7 Teile Brennstoff 3 Teile absoluten Spiritus beizumischen sind. Gleichzeitig ist der Preis für absoluten Alkohol auf 66 Santim je Liter festgesetzt worden.

Preisnormierung für Lichte. Der Preisinspektor hat im Verordnungswege (»Vald. Vēstn.« Nr. Nr. 231 und 232) die Preise für Lichte normiert. Die Verordnung des Preisinspektors vom 17. Juni 1937 (»Vald. Vēstn.« Nr. 134/1937) wird damit aufgehoben.

Neue Ankaufpreise für Exportkäse. Der Landwirtschaftsminister veröffentlicht im »Valdības Vēstnesis« Nr. 233 d. J. eine neue Verordnung über die Preise für Vollfettkäse, die vom Zentralverband der Milchwirte Lettlands den Molkereien und Käsereien ab 1. Oktober d. J. zu zahlen sind. Die bisherige Verordnung vom 19. 7. 39 (»V. V.« Nr. 161) wird aufgehoben. Die neuen Preise bewegen sich in Abhängigkeit von der Güte und Marke in den Grenzen von Ls 1,35 bis Ls 2,— je kg.

Eine neue Verordnung über Hefepreise ist im »Valdības Vēstnesis« Nr. 232 d. J. erschienen. Dieselbe ist am 16. 10. 39 in Kraft getreten

und hebt die Verordnung vom 4. 3. 33 (»V. V.« Nr. 53/1933) auf. Die neuen Fabrikspreise betragen für Kaufleute und Bäcker Ls 4,75 je kg bei 400-gr-Packungen, Ls 4,95 bei 100-gr-Packungen und im Kleinhandel in Riga 15 Santim je 25 gr.

Der Ankaufspreis für Exporteier ist vom Landwirtschaftsminister für die Zeit vom 1. 11. 39 — 31. 12. 39 auf Ls 2,— je Kilogramm festgesetzt worden.

Neue Preise für Exportspiritus. Der Preis für Exportspiritus I. Sorte ist vom Finanzminister laut einer im »Valdības Vēstnesis« Nr. 240/1939 veröffentlichten Verordnung mit Wirkung vom 21. 10. 39 auf Ls 9,50 und der Preis für doppeltrektifizierten Spiritus auf Ls 9,70 je Liter absoluten Alkohols festgesetzt worden.

Abänderung der sanitären Bestimmungen für Nahrungsmittel.

In Aufhebung der im »Valdības Vēstnesis« Nr. 223 d. J. erlassenen Abänderungen der sanitären Bestimmungen für Nahrungsmittel und deren Verpackung (»R. W.« Nr. 21, S. 208) hat der Volkswohlfahrtsminister im »Vald. Vēstn.« Nr. 232 vom 12. 1. 39 mit Wirkung vom gleichen Tage neue Vorschriften erlassen.

Standarde für Schrauben und Muttern werden vom Finanzminister im »Vald. Vēstn.« Nr. 235/1939 mit Wirkung vom 1. Januar 1940 bekanntgegeben.

NACHBARSTAATEN, FINNLAND UND SOWJETRUSSLAND

Estland.

Handelsverkehr mit Deutschland. Mit Deutschland hat Estland ein neues Handelsabkommen abgeschlossen, das in der nächsten Zeit ratifiziert werden wird.

Ausfuhr von Edelmetallen und Zahlungsmitteln. Durch ein Gesetz vom 30. 9. 39 wird die Ausfuhr von Gold, Silber und Platin, sowie von Gegenständen aus diesen Metallen nur mit Genehmigung des Wirtschaftsministers gestattet.

Das Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit inländischen Zahlungsmitteln ist dahin geändert worden, daß Reisende nicht mehr als 50 EKr. in bar ins Ausland mitnehmen dürfen. Bisher war es gestattet, ohne Genehmigung 200 EKr. auszuführen.

Handelsverkehr mit den skandinavischen Ländern. Behufs Anpassung des Warenaustausches den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen, hat eine estländische Handelsabordnung die skandinavischen Staaten besucht und in Stockholm, Kopenhagen und Oslo Unterhandlungen gepflegt.

Ernteergebnis. Nach den letzten Erhebungen wird die diesjährige Ernte wie folgt eingeschätzt: Roggen wurden 204 000 t geerntet gegen 180 000 t im Vorjahr. An Weizen wurden 80 000 t gegen 85 000 t geerntet. Die Qualität der Gerste ist eine sehr gute, doch liegt der Ertrag mit 83 000 t um 13 000 t niedriger als im Vorjahr. Wegen der langandauernden Dürre ist auch die Haferernte mit 151 000 gegen 176 500 t schlechter ausgefallen. Die Anbaufläche für Mischkorn war größer als im Vorjahr und daher ist der Ertrag von 11 600 auf 140 000 t gestiegen. Die Kartoffelernte wird auf 864 000 t gegen 997 000 geschätzt. Die Anbaufläche für Flachs war etwa die gleiche wie im Vorjahr (23 000 ha), doch war der Faserertrag mit 5800 t gegen 7600 t wesentlich geringer. An Leinsaat wurden 6400 gegen 7600 t geerntet.

Lotsenzwang. Die Regierung hat eine Verordnung erlassen, laut welcher den in den Revaler, Narvschen und Pernauer Hafen einlaufenden Schiffen vorgeschrieben wird, die Dienste der Lotsenstationen in diesen Häfen in Anspruch zu nehmen.

Litauen.

Handelsvertrag mit Rußland. Litauen hat in Moskau mit Rußland einen neuen Handelsvertrag für 1939/40 abgeschlossen. Das neue Abkommen sieht eine Verdoppelung des bisherigen Warenaustausches zwischen Sowjetrußland und Litauen vor und setzt den Gesamtumsatz zwischen den beiden Ländern auf 40 Mill. Lit fest.

Neue Anleihe. Der Ministerrat hat im Zusammenhang mit der Rückgabe des Wilnagebietes ein Gesetz über die

Ausschreibung einer Anleihe in Höhe von 50 Mill. Lit beschlossen. Die Anleihe wird in Stücken von 25—1000 Lit ausgegeben, ist in 10 Jahren rückzahlbar und wird mit 4,5% verzinst.

Finnland.

Zollerhöhungen. Zwecks Vermehrung der Staatseinnahmen wurden die Kaffezölle um weitere 1,50 FMk. und die Zuckerzölle um 0,50 FMk. je kg erhöht. Eine weitere Erhöhung des Benzinzolls wird dem Reichstag vorgeschlagen.

Neue Devisenbestimmungen. Der finnländische Staatsrat hat Devisenbestimmungen erlassen. Die Ausfuhr finnländischen und ausländischen Geldes und von Wertpapieren ist mit wenigen Ausnahmen verboten. Reisende dürfen ins Ausland nur 3000 FMk. mitnehmen. Die Ausfuhr finnländischen und ausländischen Geldes, welches zur Bezahlung der Wareneinfuhr oder ausländischer Schulden und Zinsen nötig ist, hat durch Vermittlung der Finnlandsbank oder einheimischer Banken zu erfolgen. Versendung von Wertpapieren, besonders ins Ausland, ist nur unter Beachtung von Sonderbestimmungen durch die obenerwähnten Banken möglich.

Einstellung der Holzversteigerungen. Die Holzversteigerungen der Forstverwaltung, die ursprünglich auf den 2. bis 12. 9. in Oulu, Tampere und Viipuri festgesetzt waren und die später auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurden, sind nunmehr für dieses Jahr ganz abgesagt worden. Kaufangebote sind schriftlich bei der Forstverwaltung abzugeben.

Keine statistischen Veröffentlichungen. Ab 11. 10. 39 ist die Veröffentlichung von statistischen Angaben über die Ausfuhr und Einfuhr Finnlands von der Zollverwaltung eingestellt worden.

Neues Seegesetz. Am 9. 7. 39 ist in Finnland ein neues Seegesetz in Kraft getreten.

Sowjetrußland.

Industrielle Erzeugung. Die Gesamterzeugung sämtlicher Industriebetriebe belief sich während der ersten neun Monate 1939 wertmäßig auf 67,9 Mrd. Rbl. und übertrifft damit die Erzeugung der Vergleichszeit 1938 um 15,6%.

Handelsflotte. Rußlands Handelsflotte zählt derzeit neben 560 Dampfern 139 Motorschiffe mit zusammen 1,3 Mill. BRT. Außer den Motorschiffen fahren noch 31 Dampfer mit Ölfeuerung, so daß 35% der Tonnage durch Öl angetrieben werden.

A U S L A N D

Deutschland.

Leipziger Messe. Wie nunmehr feststeht, findet die Leipziger Frühjahrsmesse 1940 mit der Mustermesse vom 3. bis 8. März und mit der Großen Technischen Messe und Baummesse vom 3. bis 11. März des kommenden Jahres statt.

Wahrung der Vertragstreue. Der Leiter der Reichskammer hat einen Aufruf an die Wirtschaft erlassen, der auch in Kriegszeiten die unbedingte Wahrung und Beachtung des Grundsatzes der Vertragstreue fordert. Geschlossene Verträge jeder Art seien mit peinlichster Genauigkeit zu erfüllen. Niemand dürfe versuchen, sich unter Berufung auf die Veränderung der Verhältnisse und die für ihn eingetretenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu entziehen.

Kraftloserklärung von Konnossementen. Eine Verordnung vom 4. 10. 39 besagt, daß Konnossemente, die vor dem 3. 9. 39 ausgestellt worden sind, unter gewissen Bedingungen in Deutschland für kraftlos erklärt werden können.

England.

Höchstpreise für Bacon. Mit Wirkung vom 9. 10. 39 gelten in Großbritannien die folgenden Höchstpreise für Bacon unabhängig von Sorte und Qualität (in sh je cwt): dänischer — 110, englischer, niederländischer, schwedischer und irischer — 105, lettländischer, estländischer, litauischer und kanadischer — 100, amerikanischer und aus den Kolonien — 95 und argentinischer — 93.

Regelung des Holzhandels. Alle Holzbestände, die eine bestimmte Menge überschreiten, müssen angemeldet werden. Käufer müssen eine Lizenz von den Behörden vorlegen, daß ihnen Holz verabfolgt werden darf. An zivile Käufer dürfen die Holzhändler nur 15% ihrer Bestände abgeben.

Ermäßigung des Diskontsatzes. Der Diskont der Bank von England ist mit sofortiger Wirkung von 3 auf 2% herabgesetzt worden. Der Diskontsatz von 3% war seit dem 28. 9. 39 in Kraft.

Aufgabe von Postsendungen. Mit Ausnahme von Lebensmitteln sind für alle Postpakete nach England Ursprungszeugnisse notwendig.

Frankreich.

Holzausfuhr genehmigungspflichtig. Auf die Liste der Waren, deren Ausfuhr auf Grund des Dekrets vom 12. 9. 39 geregelt ist, ist nunmehr auch Holz, und zwar Grubenholz und Holz für Heizungszwecke, gesetzt worden. Nur nach Erteilung einer besonderen Lizenz ist die Ausfuhr möglich. Die Lizenzen haben eine Gültigkeitsdauer bis zu 60 Tagen.

Skandinavische Staaten.**Schweden.**

Regulierung der Preise. Behufs Unterbindung von Preissteigerungen hat der schwedische Industrieverband ein Zentralbüro eingerichtet, das die gesamte Preisbewegung in der Industrie, die Prinzipien der Preisbildung und die Heraufsetzung von Preisen verfolgen soll. Das Büro wird mit den vom Staat eingesetzten Sachverständigen zur Preisüberwachung zusammenarbeiten. Unbegründete Preiserhöhungen sollen nicht zugelassen werden.

Festsetzung von Frachtsätzen. Die Verhandlungen zwischen den Reedern und den führenden Ausfuhrorganisationen haben zur Bildung eines Schifffahrtskomitees geführt, das die Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schifffahrtsausschuß aufnehmen soll. Es wird erwartet, daß schon in der aller-nächsten Zeit endgültige Beschlüsse über die Frachtenhöhe von und nach Schweden gefaßt werden dürfen.

Die Kohlefrachten sind seit dem Ausbruch des Krieges naturgemäß gestiegen. Von Großbritannien nach Malmö stellen sich die Frachten z. Zt. einschließlich Kriegsrisikoprämie

Vertreter gesucht**Das rote Wunder**

**Doppelte Glut
Halber Brennstoff
In jedem Herd**

**C. Hempelmann
Hildesheim**

Deutschland

In Berlin 1/4 Mill. verkauft.

auf 23—25 Kr. je t gegenüber 5—7 Kr. je t vor Ausbruch des Krieges. Aus Deutschland betragen die Frachten über die Ostsee 8—12 Kr. je t gegenüber 4—6 Kr je t vor dem Krieg.

Kontrolle des Handels mit Futtermitteln. Der Handel mit Futtermitteln ist unter Kontrolle gestellt und alle bei den Kaufleuten befindlichen Vorräte von Ölkuchen und Ölkuchenmehl sind beschlagnahmt worden. Auch die Einfuhr von Futtermitteln aller Art ist nur mit Genehmigung des Staatlichen Landwirtschaftsamts möglich.

Holzmarkt. Die schwedischen Holzverkäufe stehen, wie die Schwedische Holzwaren-Zeitung berichtet, unter dem Einfluß der Schwierigkeiten bei der Verschiffung. Seit dem Ausbruch des Krieges sind Holzverkäufe nur in sehr beschränktem Maße getätigt worden. Die deutschen Käufer bemühen sich, eine Preisermäßigung zu erzielen, sie wollen die Preise, die im Sommer gezahlt wurden, nicht bewilligen. Die schwedischen Ablader verlangen jedoch die Preise, die sie vor dem Kriege erhielten. Durchschnittlich wird die Bezahlung der Ware in den schwedischen Häfen gefordert. Genehmigungen zur Ausfuhr werden anstandslos erteilt.

Die Stockholmer Holzwarenhandelsvereinigung hat beschlossen, bis auf weiteres keine Erhöhungen der Preise vorzunehmen. Obwohl die Frachten und auch die Kosten der gesamten Warenverteilung überhaupt gestiegen sind, sollen die derzeitigen Preise für Fertigwaren so lange als möglich aufrechterhalten werden.

Die staatlichen Holzauktionen in Norrland mußten infolge der unsicheren politischen Verhältnisse auf einen späteren Zeitraum verlegt werden als sonst üblich. Die Termine sind jetzt indessen festgelegt worden. Und zwar beginnen die Auktionen am 18. November 1939 in Oestersund, um dann in Abständen von je zwei Tagen bis zum 25. November 1939 in Solleftea, Umea und Lulea fortgesetzt und abgeschlossen zu werden.

Norwegen.

Höchstfrachtsätze. Das Handelsdepartement hat mit Wirkung vom 23. 9. 1939 Höchstfrachtsätze für die Beförderung von Kohle, Koks und Zinder mit norwegischen Schiffen von ausländischen Häfen nach Norwegen festgesetzt.

Weiter sind Maximalfrachtsätze auch für die Beförderung von Getreide, Mehl, Futtermitteln u. Zucker von verschiedenen Häfen (z. B. von kanadischen, amerikanischen, argentinischen, kubanischen usw.) nach Norwegen mit norwegischen Schiffen festgesetzt.

Dänemark.

Erleichterte landwirtschaftliche Ausfuhr nach England. Wie nunmehr bekannt wird, hat Großbritannien bis auf weiteres darauf verzichtet, die sonst allgemein geforderten Ursprungszeugnisse für die dänische Landwirtschaftserzeugung — Butter, Eier, Bacon und Fisch — zu verlangen.

Weitere Diskonterhöhung. Die Dänische Nationalbank hat den Diskontsatz um 1% von 4,5% auf 5,5% erhöht. Bereits mit Wirkung vom 20. 9. 39 war eine Erhöhung um 1% vorgenommen worden.

Uebrigtes Ausland.

Ausweitung des Lizenzverfahrens in Belgien. Durch einen Regierungsbeschluß vom 1. 10. 39 ist das Lizenzverfahren auf eine Reihe von weiteren Waren (s. »R. W.« Nr. 19/39, S. 190) ausgedehnt worden.

Diskontherabsetzung in Irland. Nach einer Meldung der »Times« vom 29. 9. hat die Bank von Irland den Diskont von 5 auf 4% herabgesetzt.

Einfuhrzentrale in den Niederlanden. Es ist beschlossen worden, für alle Anfuhrn aus Übersee eine staatliche Zentrale unter der Bezeichnung »Algemeene Nederlandsche Invoercentrale« zu begründen, an die alle Sendungen zu adressieren sind. Diese Zentrale wird auch für alle Außenhandelsfragen in Verbindung mit den englischen Blockadevorschriften zuständig sein. Die englische Regierung steht bekanntlich auf dem Standpunkt, daß die Anfuhr von Gütern in größeren Mengen nach den neutralen Staaten nur in dem Fall zugelassen werden kann, wenn als Empfänger eine Regierungsstelle auftritt. Diese Stelle übernimmt damit die Garantie, daß die eingeführten Güter nicht nach Deutschland weitergeleitet werden.

Neue Ausfuhrverbote in den Niederlanden. Durch kgl. Beschluß wurde zu den bereits bestehenden Ausfuhrverboten noch zusätzlich die Ausfuhr von Kakao, Kakaopulver, Schokolade und Schokoladenerzeugnisse verboten.

Italien.

Erleichterung der Ausfuhr. Durch eine neue Verordnung über die Ausfuhr ist den Zollstellen das Recht erteilt worden, den Export einer Reihe von Waren direkt zuzulassen.

Einstellung von statistischen Veröffentlichungen. Die italienische Regierung hat die Veröffentlichung sämtlicher Statistiken untersagt. Auch der Stand des Verrechnungsverkehrs wird nicht mehr bekanntgegeben.

Erleichterte Ausfuhr nach England. Die britische Botschaft in Rom hat bekanntgegeben, daß die für die Ausfuhr nach Großbritannien vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse für von Italien gelieferte Nahrungsmittel nicht notwendig sind.

Abwertung der spanischen Währung. Die spanische Regierung hat die Peseten abgewertet, und zwar soll das erfolgt sein, um eine für die Wirtschaft lästig gewordene Überwertung der Währung zu mildern. Spanien hat zurzeit einen hohen Einfuhrbedarf, der nur dann aus eigener Kraft finanziert werden kann, wenn es gelingt, die Ausfuhr kräftig zu steigern. Einer Ausweitung der Ausfuhr hat bisher der hohe Währungskurs entgegengestanden.

Loslösung der japanischen Währung vom engl. Pfund. Das japanische Kabinett hat am 24. 10. beschlossen, die bisherige Bindung an das Pfund aufzugeben und den Yen an den USA \$ auf der Basis des Verkaufskurses 100 Yen = 23,4375 \$ anzulehnen.

Auch die Regierung von Mandschukuo ist diesem Beispiel gefolgt und hat den Dollar als Basis für seine Währung gewählt, und zwar zum Kurse von 23 7/16 Dollar je 100 Yen.

WELTWIRTSCHAFT

Weltbaumwollernte. Nach Schätzungen von Fachkreisen wird sich die gesamte Weltbaumwollerzeugung 1939 auf 29,59 Mill. Ballen zu je 478 lbs belaufen gegenüber 29,73 Mill. Ballen 1938.

Weltweizenernte. Nach den Berechnungen des Internationalen Landwirtschaftsinstituts wird für die nördliche Erdhälfte mit einer Weizenernte von insgesamt 978 Millionen dz gerechnet. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr mit 1070 Millionen dz zwar einen Rückgang, doch liegt die Ernte we-

sentlich über dem Ertrag, der im Durchschnitt der Jahre 1933/37 mit 865 Millionen dz erzielt wurde. Für den Rückgang ist einmal der Ernteausschlag in Europa maßgebend, wo voraussichtlich nur 449 Mill. dz gegen 499 im Vorjahr und 430 im langjährigen Durchschnitt eingebracht werden dürften. Dabei schnitten die Überschußländer, also die Donaufstaaten, Polen und Litauen, mit 142 (151 und 115) Mill. dz besser ab als die Zuschußländer mit 307 Millionen dz gegen 348 und 316. Auch die nordamerikanischen Ernteerträge sind gegenüber dem Vorjahr gesunken von 353 auf 308 Mill. dz liegen aber sehr viel höher, als im langjährigen Durchschnitt mit 246.

Weltzementherzeugung. Das starke Anwachsen der Bau-tätigkeit hat in einer Reihe von Ländern dazu geführt, daß die Produktion des Zements im letzten Jahr erheblich gestiegen ist. Der Erdteil, welcher die weitaus größte Zementindustrie besitzt, Europa, hat seine Produktion von 1936 bis 1937 von rund 37 Mill. t auf 39,5 Millionen t erhöht, und für 1938 schätzt die statistische Abteilung des Genfer Bundes die europäische Erzeugung auf 44 Millionen t.

An der europäischen Zementherzeugung waren unter anderem folgende Länder mit nachstehend angegebenen Mengen beteiligt (in 1000 t):

	1936	1937	1938
Deutschland (Altreich)	11 689	12 605	15 600
Dänemark	792	676	640
Frankreich	4 638	4 285	—
Italien	3 859	4 258	4 587
Polen	1 052	1 284	1 719
England	6 700	7 300	7 900
Schweden	795	876	—

INLÄNDISCHE GESETZGEBUNG

(Nichtamtliche Übersetzung)

Gesetz über die Gründung des Handels- und Industrieministeriums.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 243 vom 25. Oktober 1939)

1. Beginnend vom 25. Oktober 1939 besteht das Handels- und Industrieministerium.

2. Das Handels- und Industrieministerium überwacht die Angelegenheiten des Binnen- und Außenhandels, sowie der Industrie und erfüllt alle Aufgaben, die ihm durch Sondergesetze auferlegt werden. Alle dem Handels- und Industrieministerium zuständigen Angelegenheiten sind, soweit sie nach den bestehenden Gesetzen anderen Ressorts kompetieren, von der Kompetenz der letzteren ausgenommen.

3. In den in Pkt. 2 bezeichneten Angelegenheiten genießt der Handels- und Industrieminister alle Rechte, die laut Gesetz den Ressortleitern zustehen, in deren Kompetenz diese Angelegenheiten bisher gestanden haben.

4. In den in Pkt. 2 bezeichneten Angelegenheiten kann der Handels- und Industrieminister in den Grenzen des Gesetzes verbindliche Bestimmungen erlassen und veröffentlichen.

5. Die Geschäftsführung des Handels- und Industrieministeriums wird durch ein Sondergesetz bestimmt.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Riga, den 24. Oktober 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

1. Verordnung des Handels- und Industrieministers.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 247 vom 30. Oktober 1939)

Aufhebung des Verzeichnisses genehmigungsfreier Importwaren.

Das vom Finanzminister durch Verordnung im »Valdības Vēstnesis« Nr. 151/1938 veröffentlichte Verzeichnis von Waren, deren Einfuhr und für welche die Überweisung des Kaufpreises ohne Erlaubnis der Valutakommission gestattet war, ist ab 31. Oktober 1939 aufgehoben.

Riga, den 30. Oktober 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Abänderung der Anlage V zum Kreditgesetz.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 245 vom 27. Oktober 1939)

I. Art. 21 der Anlage V (zu Art. 42) des Kreditgesetzes (Ausg. 1938) erhält folgende Fassung:

21. Der Abschluß von Rechtsgeschäften über die Ausfuhr von Waren aus Lettland sowie die Ausfuhr von Waren aus Lettland ist nur mit Erlaubnis des Departements für Außenhandel zulässig. Der Abschluß von Rechtsgeschäften und die Ausfuhr von Waren ohne eine solche Erlaubnis ist nur in dem in den Verordnungen des Handels- und Industrieministers festgesetzten Umfang zulässig.

Die in diesem Artikel vorgesehene Erlaubnis ist nicht erforderlich für nach Lettland eingeführte Auslandswaren, die laut Frachtdokument zum direkten Transit durch Lettland bestimmt sind.

II. Art. 51 derselben Anlage ist durch einen vierten Absatz und eine Anmerkung folgenden Wortlauts zu ergänzen:

51.

Die in den in Pkt. 3 dieses Artikels vorgesehenen Fällen gefundenen Waren können konfisziert werden.

Anmerkung. Waren, die bei der Besichtigung oder Prüfung des Guts der auf Grund besonderen zwischenstaatlichen Abkommens aus Lettland auswandernden Personen gefunden werden, sind zugunsten des Staates zu konfiszieren, falls die Ausfuhr dieser Waren nach dem Abkommen nicht zulässig ist.
Übergangsbestimmungen.

Rechtsgeschäfte über die Ausfuhr von Waren aus Lettland, die vor Veröffentlichung dieser Abänderungen geschlossen worden sind, gelten als zu Kraft bestehend nach Empfang der in Art. 21 erwähnten Erlaubnis, Erlaubnisse, die das Departement für Außenhandel bis zur Veröffentlichung dieser Abänderungen auf Grund der Verordnungen 22 und 41 des Finanzministers (»Vald. Vēstn.« Nr. Nr. 202 und 221 v. J. 1939) ausgestellt hat, bleiben in Kraft.

Diese Abänderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Abänderungen und Ergänzungen zum Gesetz über den staatlichen Wehrfonds.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 229 vom 9. Oktober 1939)

Im Gesetz über den staatlichen Wehrfonds (Gesetzbl. 99 und 139/1938) sind folgende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen:

1. Art. 3 und 6¹ des Gesetzes erhalten folgenden Wortlaut:

3. Die Mittel des staatlichen Wehrfonds setzen sich aus den Beiträgen des Staates, der Immobilienbesitzer, der Arbeitgeber, der Importeure und der Eisenbahnen, den Einkünften aus dem Fondsvermögen, besonderen Steuern und Abgaben sowie aus freiwilligen Spenden zusammen.

6¹. Die staatlichen und privaten Eisenbahnen haben bis zum 10. November 1939 5% der Bruttoeinnahmen aus der Passagierbeförderung an den staatlichen Wehrfonds abzuführen.

Beginnend mit dem 10. November 1939 haben die Eisenbahnen 10% der Einnahmen aus der Passagierbeförderung und 5% aus der Gepäck- und Güterbeförderung zu entrichten.

II. Das Gesetz ist durch folgenden neuen Artikel (6²) zu ergänzen:

Beginnend mit dem 10. Oktober 1939 ist zugunsten des staatlichen Wehrfonds beim Verkauf von Latol ein Zuschlag von 8 Santim je Liter zu erheben.

Diese Änderungen und Ergänzungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über den staatlichen Wehrfonds.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 230 vom 10. Oktober 1939)

Die Bestimmungen über den staatlichen Wehrfonds (»Vald. Vēstn.« Nr. 138 vom Jahr 1938) sind folgendermaßen abzuändern und zu ergänzen:

1. Art. 40 der Bestimmungen erhält folgenden Wortlaut:

40. Die Eisenbahnhauptverwaltung hat die erhobenen Beträge nebst 10% ihrer Einnahmen aus der Personenbeförderung und 5% aus der Gepäck- und Güterbeförderung im Lauf eines Monats nach quartalweisem Ablauf des Budgetjahres an den Fonds abzuführen.

II. Die Bestimmungen sind durch folgenden Absatz und den Art. 40¹ zu ergänzen:

Zuschläge auf Latol.

40¹. Die Zuschläge in Höhe von 8 Santim je 1 Liter Latol für den staatlichen Wehrfonds werden vom Steuerdepartement bei der Ausreichung von absolutem Spiritus zur Herstellung von Latol erhoben.

Das Steuerdepartement berechnet unter Berücksichtigung des Beimischungsverhältnisses den Zuschlag auf 1 Liter verkauften Spiritus, wobei dieser Zuschlag 8 Santim je 1 Liter Latol beträgt.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Verordnung des Innenministers.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 233 vom 13. Oktober 1939)

1. Die in meiner Verordnung vom 8. 10. 39 (»Vald. Vēstn.« Nr. 230) genannten Juweliers und sonstigen Geschäfte, die mit Edelmetallen, Edelsteinen und anderen Wertsachen handeln, dürfen den Handel nur mit besonderer Erlaubnis des Preisinspektors wieder aufnehmen. Die diesen Geschäftslokalen angelegten Plomben und Siegel dürfen nur in Anwesenheit eines Vertreters der Polizei entfernt werden.

2. Für die Übertretung dieser Verordnung werden die Schuldigen im Verwaltungswege mit einer Geldstrafe bis Ls 1000,— oder mit Arrest bis 3 Monate oder mit beiden Strafen zusammen belegt.

3. Zur Verhängung der im vorstehenden Artikel (2) genannten Strafen ermächtige ich die Präfekten, die Kreisvorsteher und die Vorsteher der Eisenbahnpolizei.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Verordnung des Innenministers.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 234 v. 14. Oktober 1939)

1. Im Zusammenhang mit der Rücksiedlung der Bürger deutschen Volkstums verbiete ich den Hausbesitzern der Hauptstadt Riga, ohne Erlaubnis des Stadtpräfekten Wohnungen und Geschäftslokale zu vermieten, die bisher von den ausreisenden Bürgern deutschen Volkstums gemietet waren.

2. Für die Übertretung dieser Verordnung sind die Schuldigen im Verwaltungswege mit einer Geldstrafe bis Ls 1000,— oder mit Arrest bis 3 Monate oder mit beiden Strafen zusammen zu belegen.

3. Zur Verhängung der im vorstehenden Pkt. 2 genannten Strafen ermächtige ich den Präfekten von Riga.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Gesetz über die Weitervermietung der von auswandernden Bürgern deutschen Volkstums gemieteten Räumlichkeiten.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 239 vom 20. Oktober 1939)

1. Die Mietverträge der Bürger deutschen Volkstums erlöschen mit dem Verlust der lettländischen Staatsangehörigkeit und mit ihrer Ausreise nach Deutschland. Verträge der Auswanderer über die Weitervermietung der gemieteten Räumlichkeiten sowie Verträge über die Zession ihrer Mietverträge sind unwirksam.

2. Räumlichkeiten, die von den in Pkt. 1 erwähnten Bürgern deutschen Volkstums gemietet waren, sind von den Hausbesitzern in den Präfekturen und bei den Kreisverwaltungen zu registrieren.

Diese Räumlichkeiten dürfen von neuem nur mit Genehmigung der genannten Stellen vermietet werden.

Anmerkung. Die Registrierung bei der Rigaer Präfektur kann der Handels- und Industriekammer übertragen werden.

3. Bei Nichterfüllung dieses Gesetzes kann der Innenminister oder die von ihm ermächtigte Amtsperson die schuldigen Hausbesitzer und die in Pkt. 1 erwähnten Rechtsnachfolger der Mietverträge und Wohnungen mit einer Geldstrafe bis zu Ls 5000,—, oder mit Arrest bis 3 Monate oder mit beiden Strafen zusammen belegen.

4. Innerhalb dieses Gesetzes kann der Innenminister Ausführungsbestimmungen und Verordnungen erlassen.

Übergangsbestimmungen.

Die Registrierung von Räumlichkeiten, die auf Grund der Verordnungen des Innenministers vom 13. und 14. Oktober 1939 (»Vald. Vēstn.« Nr. Nr. 234 und 235) vorgenommen wurde und die auf Grund dieser Verordnungen ausgereichten Genehmigungen bleiben in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft*).

*) »Valdības Vēstnesis« Nr. 240 vom 21. 10. 39.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Verordnung des Finanzministers über die Ermächtigung des Preisinspektors zur Überwachung der Bestände und des Handels mit Edelmetallen, Edelsteinen und deren Erzeugnissen.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 231 vom 11. Oktober 1939)

1. Ich beauftrage den Preisinspektor mit der Überwachung der Bestände und des Handels mit Edelmetallen, Edelsteinen und deren Erzeugnissen.

2. Der Preisinspektor hat das Recht, Verordnungen und Bestimmungen über die Festsetzung der Bestände an Edelmetallen, Edelsteinen und deren Erzeugnissen und den Handel mit denselben zu erlassen.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Auf Grund obiger Verordnung hat der Preisinspektor in derselben Nummer des »Valdības Vēstnesis« eine diesbezügliche Verfügung erlassen.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Abänderung der Verordnung des Preisinspektors über die Preise für Steinkohle und Koks.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 235 v. 16. Oktober 1939)

Hiermit wird Pkt. 1 der Verordnung des Preisinspektors vom 25. Juli 1938 über die Preise für Steinkohle und Koks (»Vald. Vēstn.« Nr. 165) aufgehoben.

Diese Abänderung tritt am 16. Oktober 1939 in Kraft.

Auf Grund obiger Verordnung des Innenministers hat der Präfekt der Stadt Riga im »Vald. Vēstn.« Nr. 235 v. 16. 10. 39 entsprechende Verfügungen über die Meldepflicht der freierwerbenden Wohnungen und Geschäftslokale erlassen. Die betreffenden Vordrucke sind in der Präfektur, Zimmer 3, erhältlich.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Gesetz über den Seemannsdienst.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 220 vom 28. September 1939)

1. Art. 2, Art. 12, Teil 1, Art. 13, Satz 2, Art. 14, Art. 15 und Art. 35 der Bestimmungen über Seeleute (Gesetzbl. 212/1928) finden keine Anwendung.

2. Ist ein Seemann auf bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Fahrt angemustert, so bleibt der Vertrag bis zum nächsten lettländischen Hafen, den das Schiff anläuft, in Kraft; sind jedoch nach Ablauf des Vertrages mindestens 4 Monate vergangen, so hat der Seemann das Recht, das Schiff auch in einem ausländischen Hafen nach vorheriger Kündigung zu verlassen.

3. Ist der Seemann lettländischer Bürger und auf unbestimmte *) Zeit angemustert, so ist der Vertrag von einer der beiden Parteien nur mit Entlassung in einen lettländischen Hafen zu kündigen; sind jedoch nach der gesetzlichen Kündigung des Vertrages mindestens 4 Monate verstrichen und hat das Schiff unterdessen keinen lettländischen Hafen angelaufen, so hat der Seemann das Recht, das Schiff auch im nächstfolgenden ausländischen Hafen zu verlassen, welchen das Schiff anläuft, um Fracht zu löschen oder zu laden.

4. Vertragliche Abreden, die den Bestimmungen der Art. 2 und 3 widersprechen, sind nichtig.

5. Die Löhne und Verpflegungsvorschriften für lettländische Handelsschiffe in Auslandsfahrt bestimmt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Angelegenheiten.

6. Ist das Schiff im Zusammenhang mit der Kriegstätigkeit zugrunde gegangen, so hat der Reeder der Besatzung eine Entschädigung für die verlorengegangenen Sachen nach Sätzen auszuzahlen, die der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Angelegenheiten festsetzt.

8. Seeleute, die nach dem Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes ihren Dienst auf dem Schiff unterbrechen und die Bestimmungen der Art. 2 und 3 übertreten, sind mit Gefängnis von mindestens 3 Monaten zu bestrafen.

Reeder, die dieses Gesetz übertreten, können vom Finanzminister mit einer Geldstrafe bis Ls 50 000,— belegt werden. Die Beschlüsse des Finanzministers können gemäß Art. 1130 der Strafprozeßordnung nur beim Administrativen Departement des Senats angefochten werden. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft und hat bis zum 1. September 1940 Gültigkeit.

Riga, den 28. September 1939.

*) Amtliche Berichtigung »Vald. Vēstn.« Nr. 222 v. 30. 9. 39.

BÜCHERBESPRECHUNG

»Die Welt der Wirtschaft und der Arbeit 1939«, Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamts, Genf 1939, Preis Schw. Franken 2,—, RM. 1,20.

Der Direktor des Internationalen Arbeitsamts in Genf hat einen Bericht über die Tätigkeit des Instituts im Jahr 1938 erscheinen lassen, der von dem Gedanken der Wichtigkeit dieser internationalen Organisation und der von ihr bereits geleisteten Arbeit auf sozialem Gebiet getragen ist. Die Ausführungen sind unter allen Umständen beachtenswert. Ihnen haftet jedoch ein recht fühlbarer Mangel an: der Leiter des Instituts steht restlos auf dem Standpunkt der alten Wirtschaftslehre, deren Tage nun doch, trotz aller krampfhaften Versuche, ihr neues Leben einzuflößen, gezählt sind. Dementsprechend schildert er mit Vorliebe die in demokratischen Ländern, einschließlich Sowjetrußlands, erfolgten sozialen Maßnahmen, während die Zustände in allen anderen Ländern nicht seinen Beifall haben.

Lettland wird nur einmal in dem Bericht erwähnt, und zwar wird in dem Abschnitt »Langfristige öffentliche Kapitalanlagen« darauf hingewiesen, daß hier der Staat gegenwärtig fast ein Drittel des gesamten in der Industrie angelegten Kapitals besitzt.

An und für sich bietet der besprochene Bericht reiches Material zur Beurteilung der Entwicklung der sozialen Lage und Gesetzgebung in den einzelnen Ländern und in der Welt überhaupt.

J. H.

Grundzüge der Neuen Deutschen Wirtschaftsordnung. Von Dr. J. Kölbl, Assessor in Berlin. (Schaeffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. 15. Heft 3. Teil). 1. Auflage. 1939. 119 Seiten. Kartiert 2,80 RM. Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1.

Es handelt sich bei dem vorliegenden Buch um den erstmaligen Versuch, die wichtigsten Gebiete des neuen deutschen Wirtschaftsrechts in gedrängter Kürze zusammenzufassen, wie der Verfasser Dr. J. Kölbl im Vorwort bemerkt. Diese Zielsetzung ist voll und ganz erreicht worden. In überaus gründlicher und gleichzeitig übersichtlicher Weise behandelt Dr. Kölbl das schier unübersehbare Gebiet der komplizierten Organisation der verschiedenen deutschen Wirtschaftszweige nach ihren Grundlagen, Zielen, ihrer Struktur und praktischen Bedeutung für Volk und Volkswirtschaft. Es ist schwer zu sagen, welche Abschnitte eine erhöhte Aufmerksamkeit verdienen, da sie alle wichtige Fragen der deutschen Wirtschaftsordnung behandeln, ohne dabei den inneren Zusammenhang und den Blick auf das Ganze zu verlieren.

Das Buch vermittelt nicht allein einen tiefen Einblick in die vorbildliche organisatorische Leistung der deutschen Wirtschaftsführer, sondern gibt auch die Möglichkeit, die

darin behandelten Probleme praktisch zu erfassen und auszuwerten.

E. T.

Das Grundwissen des Kaufmanns. Von Dipl.-Handelslehrer Kurt Müller. Unter Mitarbeit von Dr. H. Lochner (VIII, 180 Seiten). Mit Abb. gr. 8°. RM (2,80), f. d. Ausland RM 2,10. Best.-Nr. 520. Verlag von G. A. Gloeckner in Leipzig 1938.

Es handelt sich hier um ein betriebswirtschaftliches Lehrbuch, das zur eigenen Fortbildung für den jungen Kaufmann gedacht ist. Das Typische, wodurch sich dieses Buch von den meisten Betriebslehrbüchern unterscheidet, besteht darin, daß es an Hand bildhafter Darstellungen, wie Zeichnungen, Skizzen, Bilder, in die Grundelemente und die Organisation des kaufmännischen Betriebes einführt und zugleich ein klares Bild von den Erscheinungen und Vorgängen des Wirtschaftslebens vermittelt. Hierdurch wird eine unbedingte Lebensnähe erreicht, d. h. nicht trockene Theorie geboten, sondern der Zusammenhang mit dem praktischen Leben an Beispielen gezeigt. Gegenstand der Betrachtung sind insbesondere: der Betrieb des inländ. Warenhandels, das Bank- und Versicherungsgeschäft, der Fabrikbetrieb, der Außenhandel und schließlich die Beziehungen zwischen Staat und Wirtschaft. Bemerkenswert sind auch die juristischen Hinweise und schematischen Zusammenfassungen der dem Handeltreibenden nach deutschem Recht zustehenden Rechte bei Lieferungsverzug, Annahmeverzug, mangelhafter Lieferung usw.

Das Buch ist jedem Kaufmann und solchen, die es werden wollen, zu empfehlen.

E. T.

Rigasche Zeitschrift für Rechtswissenschaft. Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Rechtswissenschaft zu Riga. Erscheint viermal jährlich. Druckerei- und Verlags-A./G. »Ernst Plates«, Riga. Preis des Heftes Ls 3,—, RM. 1,50, EKr. 3,—; im Jahresbezug (4 Hefte) Ls 10,—, RM. 5,—, EKr. 10,—.

Die Aufsatzreihe des Septemberheftes beginnt mit einer geschichtstheoretischen Abhandlung von Gerhard von Beseler »Etwas vom Faustrecht« unter Berücksichtigung des ältesten Rigischen Stadtrechts aus der Zeit zwischen 1226 und 1229. Cand. jur. Victor Finck behandelt in Fortsetzung das neue Genossenschaftsrecht Lettlands, und zwar die Haftpflicht, die Anteilhaftung, die Verlustdeckung und die Haftpflicht der Mitglieder bei Beendigung der Mitgliedschaft. Es folgt eine Darstellung des Instituts des Justizkanzlers in Estland von Mag. jur. Walter Meder. Die Aufsatzreihe beschließt eine Übersicht über die Gesetzgebung Lettlands im I. Halbjahr 1938 von W. Mueller und über die Gesetzgebung Estlands im Jahr 1938 von Walter Meder. In Anschluß hieran — ein Meinungs-austausch zur Reform der deutschen ZPO und eine Chronik der Rechtsprechung.

T.

»Westermanns Monatshefte«, illustrierte deutsche Zeitschrift, 84. Jahrgang, Oktober 1939, monatlich ein Heft, Preis des Heftes im Dauerbezug RM 1,70, im Einzelverkauf RM 1,75. Verlag von Georg Westermann, Braunschweig.

In der Oktoberfolge von Westermanns Monatsheften gibt Dr. Johannes S. Horstmann einen Überblick über die Tragödie des polnischen Staates. Dr. Janko Janoff folgt dem geistesgeschichtlichen Zug der Deutschen nach der Mündung der Donau in seinem Aufsatz »Südosteuropa und die deutsche Romantik«. Die sittlichen Grundlagen des deutschen Wehrgedankens werden von Hans Otto Glahn in einem Beitrag über Wehrrecht klar herausgearbeitet. Medizinischer Leistung ist die Schilderung »Kampf gegen den Tod« gewidmet. Mit vielerlei Aufnahmen spricht die Veröffentlichung an, die das Hilfswerk »Mutter und Kind« in der großartigen Fülle seiner Aufgaben würdigt. Als eine der besten neuen Arbeiten Hans Friedrich Bluncks ergreift die »Sage von Dante Alighieri, der die Menschen unsterblich machte«. Die hervorragenden Farbdrucke der Monatshefte begleiten einen Aufsatz zu Hans Thomas hundertstem Geburtstag und einen vergnüglichen »Dalmatinischen Karstbummel«. Kurt Herdemerten, der Leiter der letzten deutschen Grönlandexpedition, erzählt zu wertvollen eigenen Aufnahmen von der Treue und Leistung des Polarhunds. Schließlich hebt sich aus diesem wiederum so mannigfaltigen Heft der neuen Büchern gewidmete Besprechungsteil heraus, für den sogar farbige Bilder aufgewendet sind.